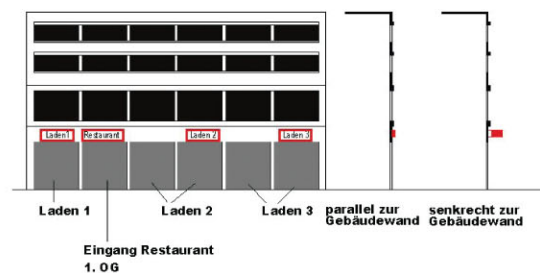


Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

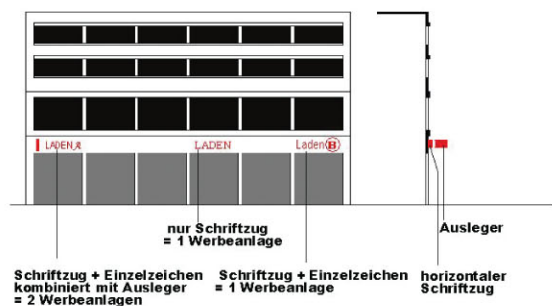
Flächen nach HBO §1 (2), Ziffer 8. Auch die sonstigen Bestimmungen der HBO in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 3 Anbringen der Werbeanlagen und Warenautomaten

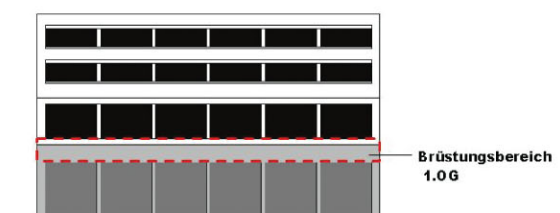
1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung (Laden oder Betriebsraum) parallel oder senkrecht zur am öffentlichen Raum liegenden Gebäudewand zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn die Stätte der Leistung abseits oder versteckt liegt.



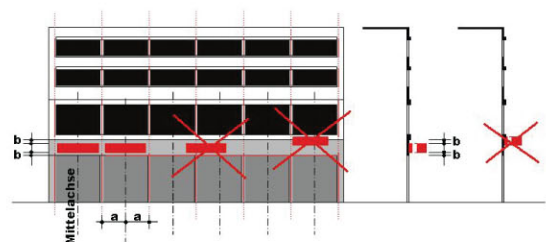
An der Stätte der Leistung darf eine Werbeanlage, bestehend aus horizontalem Schriftzug und/oder einem Einzelzeichen (Firmenlogo) angebracht werden. Zulässig ist als zweite Werbeanlage nur ein Ausleger. Das gehäufte Anbringen von Werbeanlagen ist nicht zulässig. Läden, die an zwei oder mehr Straßenfronten liegen, dürfen auf jeder dieser Seiten einen Schriftzug und einen Ausleger anbringen.



2. Werbeanlagen sind zulässig über der Schaufensterzone im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, bei fensterlosen Fassaden in der durch die Nachbargebäude entsprechend definierten Zone. Die Fassade des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht unabhängig von den anderen Fassadenteilen umgestaltet werden (z. B. durch Anstrich oder Verkleidung).

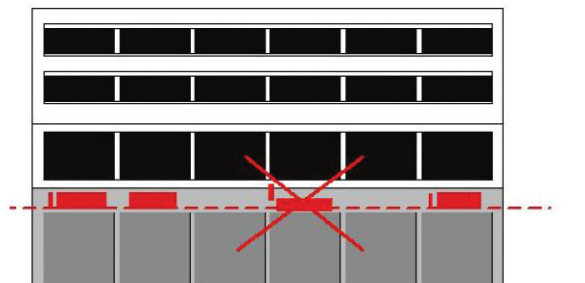


Bei vorhandenen Fassadengliederungen in diesem Bereich ist die Lage und Größe der Werbeanlage auf die vorhandene Fassadengliederung abzustimmen. Ansonsten muss die Werbeanlage in Bezug zur Fassade des beworbenen Ladens stehen, z. B. mittig über der Tür oder über der Schaufensteranlage.



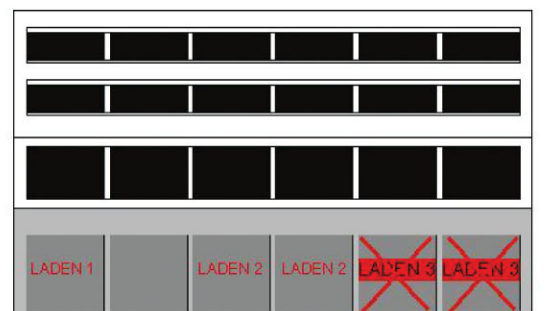
Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

Bei mehreren Werbeanlagen an einer Fassade müssen die Schriften, Einzelzeichen und Ausleger auf einer Höhe sitzen.

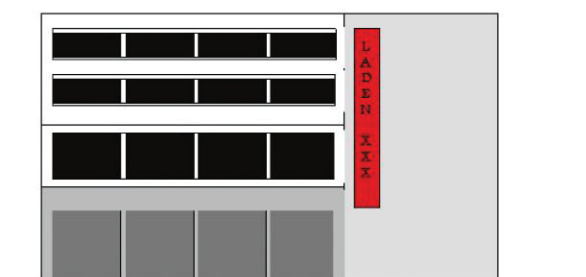


Abweichungen von der oben beschriebenen Lage der Anlage sind möglich, die Anlage darf dann als Folienbeklebung der Obergeschossfenster entsprechend § 3.3 und § 4.3 oder als hinter dem Fenster liegende Werbeanlage entsprechend § 3.1 ausgeführt werden. Durch die Abweichungsmöglichkeit sollen Obergeschossnutzungen, die auf erhöhten Publikumsverkehr angewiesen sind, die Möglichkeit erhalten, auf sich aufmerksam zu machen.

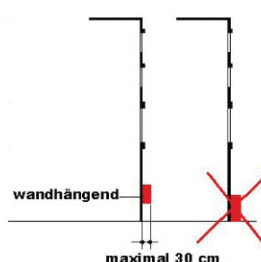
3. Werbeanlagen sind weiterhin zulässig als selbstklebende Folien im Erdgeschoss in Verbindung mit der Schaufensteranlage und dem Ladenzugang, hier ist ein Schriftzug und /oder Einzelzeichen pro Scheibe erlaubt. Der Hintergrund des Schriftzuges muss transparent sein.



4. Vertikale Werbeanlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die beworbenen Nutzung sich über mindestens zwei Obergeschosse erstreckt und die Fassade eine, die Gliederung mitbestimmende, ausgeprägte geschlossene vertikale Fläche besitzt. Die Lage und Größe der Werbeanlage ist proportional auf das vorhandene Fassadenfeld abzustimmen.



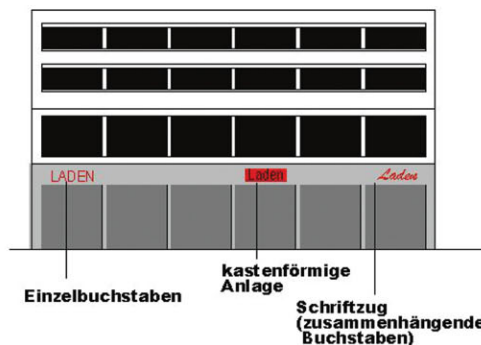
5. Warenautomaten sind nur zulässig als wandhängende Automaten. Sie dürfen maximal 30 cm in den öffentlichen Raum hineinragen.



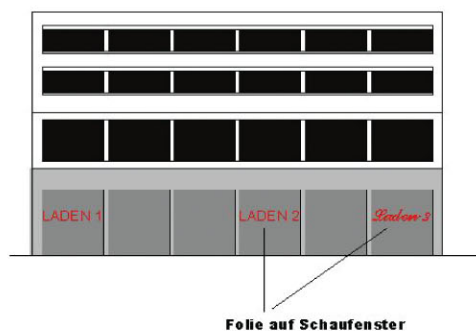
Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

§ 4 Äußere Gestaltung von Werbeanlagen

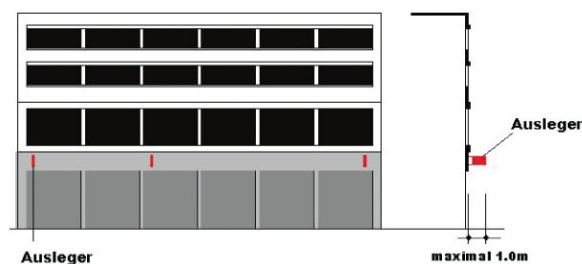
1. Folgende Ausführungen von Werbeanlagen sind zulässig:
 - 1.1 Schriften und Einzelzeichen in Form von Einzelbuchstaben, Schriftzügen und kastenförmigen Anlagen mit einer Tiefe bis zu 10 cm,
 - 1.2 direkt auf den Putz aufgemalte oder als Putzvertiefung ausgeführte Schriften in Einzelbuchstaben und Einzelzeichen,



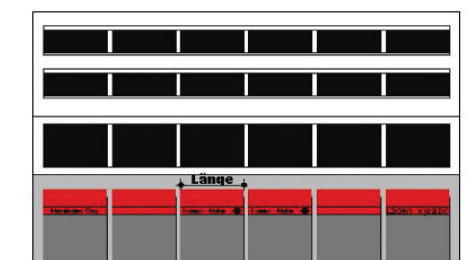
- 1.3 selbstklebende Folien auf Glas als Schriftzug und /oder Einzelzeichen,



- 1.4 Senkrecht zu der Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) mit Schriften und Einzelzeichen, wenn sie einschließlich Befestigung nicht mehr als 1,0 m in den Straßenraum hineinragen,

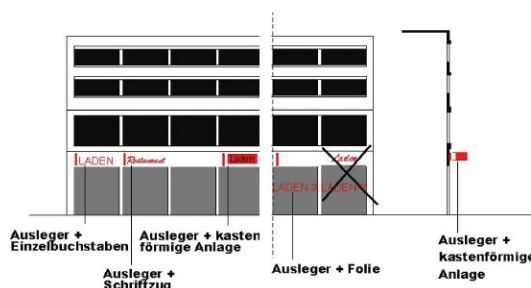


- 1.5 Schriften und Einzelzeichen auf Markisenvorderseiten über die gesamte Markisenlänge.



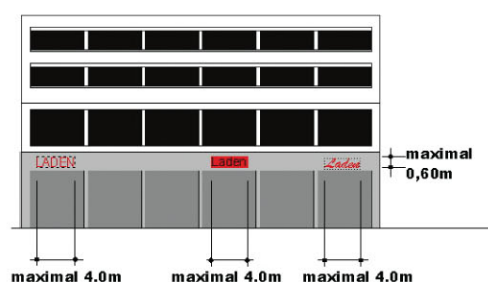
Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

2. Werbeanlagen sind nur als einzeilige Schriften oder als einzeilige Schriften, kombiniert mit Einzelzeichen in gleicher Höhe (Logo), zulässig. Serienmäßige, registrierte Firmen- und Warenzeichen dürfen in Kombination mit dem Geschäftsnamen nur ein Drittel der Anlagenfläche einnehmen. Eine Kombination der aufgeführten verschiedenen Schriftzüge mit jeweils einem Ausleger (1.4) ist zulässig, eine Kombination der verschiedenen Schriftzüge untereinander ist nicht zulässig.



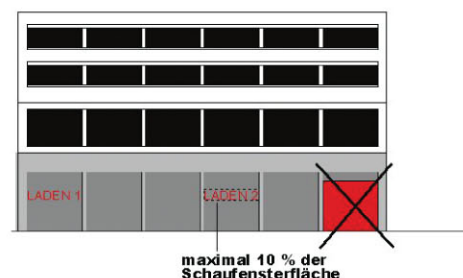
3. Die Gesamtgröße von Werbeanlagen muss den Gebäudeproportionen entsprechen. Folgende Maximalgrößen sind bei den Werbeanlagen einzuhalten:

– Schriften und Einzelzeichen aus Einzelbuchstaben, Schriftzügen und Kastenanlagen, sowie direkt auf Putz aufgemalte oder als Putzvertiefung ausgeführte Schriften dürfen die maximale Höhe von 0,60 m und eine Länge von 4,00 m nicht überschreiten.

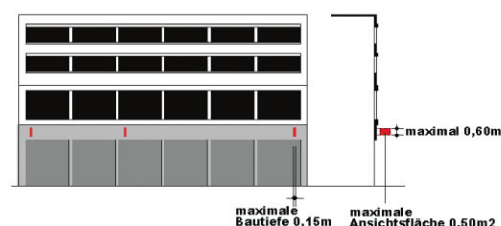


Abweichungen von den genannten Maßen sind bei außergewöhnlich großen, zusammenhängenden Fassadenflächen möglich. Die Werbeanlagen müssen auch dann in einem proportional angemessenen Verhältnis zur Fassade stehen.

– selbstklebende Folien auf Glas als Schriften und Einzelzeichen dürfen maximal 10% der Glasfläche, ausnahmsweise bei fehlendem Brüstungsbereich des 1. OG 20%, bedecken. Flächige Beklebungen von Schaufenstern in Firmenfarben, als Verspiegelung oder als sonstige nichttransparente Flächen sind nicht zulässig.



– Ausleger sind zulässig bis zu einer maximalen seitlichen Ansichtsfläche von 0,50 m², einer Höhe von 0,60 m und einer Bautiefe bis 0,15 m.



Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

4. Werbeanlagen dürfen sowohl von innen leuchten als auch von außen beleuchtet werden.

§ 5

Unzulässige Werbeanlagen sind:

- Werbeanlagen mit mehrfacher Wiederholung des Namens oder einer anderen Bezeichnung.
- sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von mit blinkendem, wechselnden oder laufendem Licht ausgestatteten Anlagen, wie z.B. Videowände und sonstige LED- oder LCD-Displays.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 HBO mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Teil II

Bebauungspläne

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aus den gestalterischen Vorschriften des Bebauungsplans Nr. 114 – "Innenstadt Ost 2" vom 15.12.1994 sowie die Festsetzungen Nr. 8 und Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. 70/3 "Innenstadt Mitte 3" vom 10.09.1986 bzw. Nr. 70/5 "Innenstadt Mitte 3", 1. Änderung vom 16.04.1988 werden soweit sie Werbeanlagen betreffen, durch die Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim aufgehoben.

Rüsselsheim, den 13.10.2005

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim

gez. Gieltowski
Oberbürgermeister